

Ulrich Stern

Von: Ulrich Stern <ulrich.stern@aon.at>
Gesendet: Sonntag, 11. Oktober 2015 11:59
An: 'bh.imst@tirol.gv.at'
Cc: 'gemeinden@tirol.gv.at'; 'agrargemeinschaften@tirol.gv.at'
Betreff: AW: IM-G-AUFS-94/12-2015 - Gemeinde Mieming_ Aufsichtsbeschwerde von Ulrich Stern DI Roland Storf (Ablöse eines Teilwaldrechtes)

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann, sehr geehrter Herr Reheis!

Ich danke Ihnen für Ihre Mitteilung, auch wenn sie erst über neun Wochen nach dem Einbringen meiner Beschwerde erfolgt ist.

Bezüglich des Gemeinderatsbeschlusses sollte ich wohl zufrieden sein, er muss neu gefasst werden.

Insgesamt sind jedoch die Vorgangsweise und die angeführten Begründungen absolut unzureichend und gehen an der Sache vorbei. Sie haben dem vermutlich wissentlich auf rechtlichem Irrwege wandelnden Bürgermeister geholfen, umzukehren. Ein offensichtlich akkordierter Vorgang. Der Hinweis auf „**-entgegen der ursprünglichen berechtigten Annahme des Bürgermeisters von Mieming, welche sich auf eine früher erteilte Rechtsauskunft der Abteilung Agrargemeinschaften gestützt hat**“ ist eine Ausrede und lenkt nur von der **wesentlichen Rechtslage ab. Diese ist durch das LVwG-Erkenntnis LVwG-2014/37/2717-5 vom 10.12.2014 vorgegeben und sie ist keineswegs neu**, sondern nur eine Verdeutlichung der höchstgerichtlichen Judikatur.

Diese Judikatur ist bindend, für den Bürgermeister, für die Gemeindeaufsicht und natürlich auch für die Agrarbehörde.

Eine mündlich gegebene Auskunft einer Behörde kann den Bürgermeister nicht davon entbinden, der Judikatur entsprechend rechts- und verfassungskonform zu handeln. **Sie haben dem Bürgermeister Mag. Dr. Franz Dengg die Ausreden nochmals in schriftlicher Form geliefert, haben jedoch den wichtigsten Schritt verabsäumt, nämlich, den Bürgermeister und die rechtsunkundigen Gemeinderäte auf diese grundsätzliche Rechtslage hinzuweisen. Dies ist umso bedauerlicher**, als bereits im September ein ähnlicher rechtlicher Unfug beschlossen wurde und weitere Beschlüsse dieser Art nicht auszuschließen sind.

Siehe **TO Punkt „12) Ansuchen Nichtausübung Wiederkaufsrecht EZ 329 GB 80103; Diskussion und Beschlussfassung“** der kommenden Gemeinderatssitzung am **14. Oktober 2015**. Es handelt sich bei der EZ 329 um die Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming.

Die Agrargemeinschaft ersucht die Gemeinde bzw. den Gemeinderat oder den Substanzverwalter auf ihre Ausübung ihrer Substanzrechte zu verzichten!! Das ist eine Aufforderung zur Untreue gemäß § 153 StGB. Ausgerechnet von einer Agrargemeinschaft, die der Gemeinde seit Jahren wissentlich den vollständigen Substanzertrag aus der Golfplatzverpachtung vorenthält. Mit Wissen des Substanzverwalters, der gleichzeitig auch Bürgermeister ist.

Nochmals der LVwG: „Zwingende Gesetzesvorschriften über die Organisation, Willensbildung und Finanzgebarung können nicht durch auf das Privatrecht gestützte Vereinbarungen für unwirksam erklärt und durch vertragliche Bestimmungen ersetzt werden. Dem TFLG 1996 widersprechende vertragliche Vereinbarungen sind als „rechtlich unmöglich“ iSd § 878 ABGB und damit als nichtig zu qualifizieren.“

Ihre Antwort ist daher im höchsten Maße ungenügend.

Hochachtungsvoll und mit Bedauern

Ulrich Stern

Gemeinderat in Mieming

Von: bh.imst@tirol.gv.at [mailto:bh.imst@tirol.gv.at]

Gesendet: Freitag, 09. Oktober 2015 10:40

An: ulrich.stern@aon.at

Betreff: IM-G-AUFS-94/12-2015 - Gemeinde Mieming_ Aufsichtsbeschwerde von Ulrich Stern DI Roland Storf
(Ablöse eines Teilwaldrechtes)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

als Anlagen zu dieser E-Mail erhalten Sie folgende Dokumente zugestellt:

- **Gemeinde Mieming; Aufsichtsbeschwerde von Ulrich Stern DI Roland Storf (Ablöse eines Teilwaldrechtes)** [Hauptdokument (204.5 kB), Gemeinde_Mieming__Aufsichtsb.pdf]

Dies ist eine automatisch generierte E-Mail. Rückfragen per E-Mail richten Sie bitte an bh.imst@tirol.gv.at